

FMA-Wegleitung – Wegleitung betreffend einer Vertriebszulassung eines Drittstaaten-Fonds in Liechtenstein

Wegleitung zur Vertriebszulassung eines Drittstaaten-Fonds in Liechtenstein

Referenz:	FMA-WL
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Land)
Betrifft:	Art. 150 ff. AIFMG und Art. 122a UCITSG
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	7. Dezember 2016
Letzte Änderung:	23. August 2018

Das bisherige Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005) ist mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend der Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL) per 1. Oktober 2016 aufgehoben worden. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bewilligungen für den Vertrieb von Anteilen von ausländischen Fonds in Liechtenstein, da sich die gesetzliche Grundlage für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Drittstaaten-Fonds (Nicht-EWR-Fonds) in Liechtenstein geändert hat. Es bestehen keine gesetzlichen Übergangsvorschriften für Drittstaaten-Fonds.

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen für eine neue Vertriebszulassung und bestehende Vertriebszulassungen von Drittstaaten-Fonds in Liechtenstein. Drittstaaten-Fonds können gegenwärtig grundsätzlich entweder unter dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012 (AIFMG) als alternativer Investmentfonds (AIF) oder unter dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 28. Juni 2011 (UCITSG) als mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen individuell zum Vertrieb zugelassen zu werden.

Schweizerische Effektenfonds können als ein mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen klassifizieren, wenn Sie die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 UCITSG erfüllen. Immobilienfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder übrige Fonds für alternative Anlagen hingegen dürfen regelmässig als AIF zu qualifizieren sein, obgleich auch Schweizerische Effektenfonds als AIF eingestuft werden können. Massgebend ist vorrangig der Antrag des Gesuchstellers auf Einstufung des Fonds.

A. Vertriebszulassung nach dem AIFMG

1. Drittstaaten-Pass

Die Implementierungsmaßnahmen für den Drittstaaten-Pass sind noch nicht abschliessend umgesetzt, sodass aktuell das nationale Recht massgeblich ist. Mit dem Drittstaaten-Pass können künftig Drittstaaten-Verwaltungsgesellschaften in dem EWR/der EU sowohl AIF an professionelle Anleger vertreiben, als auch AIF verwalten.

Der Vertrieb von Fondsanteilen an Privatanleger unterliegt im Rahmen der AIFM-RL grundsätzlich den nationalen Bestimmungen und Beschränkungen.

2. Fallbeispiel

Eine Drittstaaten-Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt einen Drittstaaten-Fonds in Liechtenstein zu vertreiben. Der gegenständliche Fonds ist nicht mit den Vorgaben des UCITSG vereinbar. Dies kann beispielsweise folgende Gründe haben: das Portfolio ist nicht mit den Beschränkungen des UCITSG vereinbar, die Normierungen der konstituierenden Dokumente sind nicht mit dem UCITSG vereinbar und/oder die Struktur dieses Fonds ist nicht mit dem UCITSG vereinbar. Es ist eine Vertriebszulassung gem. Art. 150 f. AIFMG zu beantragen.

3. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist Art. 150-151 AIFMG.

4. Anzeigepflicht und einzureichende Unterlagen

4.1 Anzeigepflicht

Sämtliche Unterlagen nach Ziffer 4.2 sind per E-Mail an folgende E-Mail Adresse zu übermitteln: fonds@fma-li.li

4.2 Einzureichende Unterlagen

Folgende Dokumente sind im Sinne von (iSv) Art. 150 f. AIFMG in deutscher oder englischer Sprache elektronisch einzureichen:

- ein Scan eines unterschriebenen Anzeigeschreibens mit insbesondere der Angabe, ob der Vertrieb ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der MiFID erfolgt;
- ein Nachweis, dass der Fonds und dessen Verwaltungsgesellschaft im Heimatstaat zugelassen und prudentiell beaufsichtigt ist;
- ein AIF Notification Letter – ausgefüllt in englischer Sprache, abrufbar auf der Homepage der FMA;
- eine Erklärung der Verwaltungsgesellschaft, die folgendes beinhaltet:
 - alle Vorschriften der AIFM-RL, der delegierten Verordnungen zur AIFM-RL, des AIFMG und der AIFMV werden eingehalten;
 - für den Fonds werden sowohl die Vertriebsinformationen (Art. 105 f. AIFMG) als auch ein testierter Jahresbericht erstellt und zugänglich gemacht;
 - die Berichts- und Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden werden eingehalten;
- die konstituierenden Dokumente des Fonds in deutscher oder englischer Sprache (Anlegerinformation (KIID) in deutscher Sprache);
- die Vertriebsinformation für Anleger nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG oder eine Konkordanztafel mit Verweisen auf die konstituierenden Dokumente bzgl. den Inhalten;
- Zuordnung des Fonds zu den ESMA Fondstypen (vgl. Nr. 9–10 des Anhangs 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013)
- eine Beschreibung des Fonds (ein Verweis auf den Geschäftsplan ist möglich, falls alle Informationen im Geschäftsplan enthalten sind);
- sofern kein Vertrieb an Privatanleger zulässig ist, ist eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs an Privatanleger, die auch den Rückgriff auf von dem Drittstaaten-Verwaltungsgesellschaften unabhängige Unternehmen berücksichtigt, nach den Normierungen des AIFMG, beizufügen;

- sofern ein Vertrieb an Privatanleger beantragt ist, ist eine Erklärung der Verwaltungsgesellschaft beizufügen, dass ein Halbjahresbericht und aktuelle „wesentliche Anlegerinformation“ (KIID oder PRIIP) erstellt und zugänglich wird sowie eine Zahlstelle in Liechtensteins bestellt wurde (Ausnahme: Art. 129 – 132 AIFMG).

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollten diese für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

5. Verfahren

Die FMA überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen.

Die FMA überprüft, ob der Fonds die Vorschriften der AIFM-RL und den delegierten Verordnungen sowie des AIFMG / der AIFMV einhält.

Sind sowohl die formellen, als auch materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt die FMA dem Fonds die beantragte Vertriebszulassung in Liechtenstein in Form der Autorisierung.

6. Gebühren

Gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1. Bst. c) FMAG fällt für die Bearbeitung des Gesuchs nach Art. 150 f. AIFMG i.V.m. Art. 16 ff. AIFMG eine Gebühr an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 750 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 750 CHF zuzüglich 375 CHF pro Teilfonds

7. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Alle Änderungen der konstituierenden Dokumente des Fonds sind der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung per E-Mail (an die E-Mail Adresse fonds@fma-li.li) anzuzeigen.

Die Änderungen müssen mit den Bestimmungen der AIFM-RL, den delegierten Verordnungen sowie dem AIFMG und der AIFMV vereinbar sein, um den Fortbestand der Vertriebszulassung zu erhalten.

8. Aufsichtsabgabe

Seit 1. Oktober 2016 ist für einen in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen ausländischen Fonds künftig eine Aufsichtsabgabe gemäss Art. 30a FMAG in Verbindung mit Anhang 2 des FMAG, Kapitel II, Abschnitt D zu zahlen. Die Höhe der jährlichen Aufsichtsabgabe ist im Anhang 2 des FMAG, Kapitel II, Abschnitt D. genannt:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 1'250 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 1'250 CHF je zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds

B. Vertriebszulassung nach dem UCITSG

1. Fallbeispiel

Eine Drittstaaten-Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt einen Drittstaaten-Fonds in Liechtenstein zu vertreiben. Da der Fonds Art. 3 Nr. 17 UCITSG entspricht, kann der Fonds als mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen angesehen werden. Der Fonds ist vom Antragsteller nicht als ein AIF, sondern als ein mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen klassifiziert worden. Es ist eine Vertriebszulassung gem. Art. 122a UCITSG zu beantragen.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist Art. 122a UCITSG.

3. Anzeigepflicht und einzureichende Unterlagen

3.1 Anzeigepflicht

Sämtliche Unterlagen nach Ziffer 3.2 sind per E-Mail an folgende E-Mail Adresse zu übermitteln: fonds@fma-li.li

3.2 Einzureichende Unterlagen

Folgende Dokumente sind iSv Art. 122a UCITSG in deutscher Sprache oder englischer Sprache einzureichen:

- ein Scan eines unterschriebenen Anzeigeschreibens der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle in Liechtenstein mit insbesondere der Angabe, ob die Heimatstaatenbehörde im Appendix A zum IOSCO Multilateral MoU genannt ist (gleichwertiger Aufsichtsstandard);
- ein Nachweis, dass der Fonds und dessen Verwaltungsgesellschaft im Heimatstaat zugelassen und prudentiell beaufsichtigt ist;
- eine Erklärung der Verwaltungsgesellschaft, die folgendes beinhaltet:
 - alle Vorschriften des UCITSG und der UCITSV werden eingehalten;
 - es liegt kein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UCITSG vor
 - für den Fonds werden neben den konstituierenden Dokumenten, ein testierter Jahresbericht, ein Halbjahresbericht und aktuelle „wesentliche Anlegerinformation“ (KIID oder PRIIP) erstellt sowie für alle Anleger in Liechtenstein zugänglich gemacht;
- die konstituierenden Dokumente des Fonds in deutscher oder englischer Sprache (KIID in deutscher Sprache);
- ein Nachweis der Bestellung einer Zahlstelle innerhalb Liechtensteins

Die FMA kann weitere Unterlagen verlangen, sollten diese für die ordnungsgemässe Bearbeitung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein.

4. Verfahren

Die FMA überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen.

Die FMA überprüft, ob der Fonds die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EU (OGAW-RL), des UCITSG und der UCITSV einhält.

Sind sowohl die formellen, als auch materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt die FMA dem Fonds die beantragte Vertriebszulassung in Liechtenstein.

5. Gebühren

Gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 2a. Bst. a) lit. dd) FMAG (Singlefonds) oder Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 2a. Bst. a) lit. ee) FMAG (Umbrellafonds) fällt für die Bearbeitung des Gesuchs nach Art. 122a UCITSG eine Gebühr an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 1'000 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 1'000 CHF (inkl. einem Teilfonds), zuzüglich 400 CHF pro weiteren Teilfonds

6. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Alle genehmigten Änderungen der konstituierenden Dokumente des Fonds sind der FMA unverzüglich mit dem Nachweis der Genehmigung durch die Heimatstaatenbehörde per E-Mail (an die E-Mail Adresse fonds@fma-li.li) anzuzeigen.

Die Änderungen müssen mit den Bestimmungen der OGAW-RL, dem UCITSG und der UCITSV vereinbar sein, um den Fortbestand der Vertriebszulassung zu erhalten.

7. Aufsichtsabgabe

Seit 1. Oktober 2016 ist für einen in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen ausländischen Fonds künftig eine Aufsichtsabgabe gemäss Art. 30a FMAG in Verbindung mit Anhang 2 des FMAG, Kapitel II, Abschnitt K. zu zahlen. Die Höhe der jährlichen Aufsichtsabgabe ist im Anhang 2 des FMAG, Kapitel II, Abschnitt K. genannt:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 1'250 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 1'250 CHF je zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds

C. Umstellung bestehender Vertriebszulassungen

Die FMA gewährt allen ausländischen Verwaltungsgesellschaften die Möglichkeit bestehende Vertriebsbewilligungen nach dem bisherigen IUG 2005 auf das UCITSG oder das AIFMG zu übertragen. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter in Liechtenstein der FMA mitteilen, ob der Drittstaaten-Fonds künftig nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 des UCITSG als mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen oder als AIF nach dem AIFMG zu klassifizieren ist. Es reicht die blosse zeitnahe Mitteilung der Klassifizierung. Eine Anpassung der konstituierenden Dokumente des Fonds ist im Zeitpunkt der Mitteilung der Klassifizierung nicht notwendig. Mit der Umstellung auf das UCITSG bzw. das AIFMG sollen den Fonds keine zusätzlichen Zulassungs- und Bearbeitungsgebühren für die Umstellung entstehen. Die Zahlstellen wurden hierüber bereits informiert und aufgefordert bis zum 16. Dezember 2016 die Klassifizierung mitzuteilen.

Künftige Änderungen der konstituierenden Dokumente werden entsprechend dem UCITSG oder AIFMG behandelt. Eine Änderung der konstituierenden Dokumente nach dem AIFMG ist kostenfrei, da die Änderungen nur zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung der konstituierenden Dokumente nach dem UCITSG kostet 500 CHF (Anhang 1 zu Art. 30 FMAG Abschn. C Ziff. 2a Bst. d Subst. ss).

Bei einer neuen Vertriebszulassung sind die vorstehenden Kostenfolgen (vgl. A.6. oder B.5.) einschlägig. Dies gilt auch, wenn neue Teilfonds bei einem bestehenden und zugelassenen Umbrellafonds zum Vertrieb zugelassen werden sollen.

Ausländische Fonds mit einer Vertriebszulassung nach dem ausser Kraft getretenen IUG 2005 waren bisher von jährlichen Aufsichtsabgaben befreit. Diese Kostenfreiheit gilt für Zulassungen nach dem UCITSG bzw. AIFMG nicht. Wir bitten Sie, diese Änderungen der Kostenfolgen (vgl. Kapitel A Ziffer 8 und Kapitel B Ziffer 7) zu beachten. Die Aufsichtsabgaben werden per 1. Oktober 2016 zugrunde gelegt, ungeachtet dem Zeitpunkt der Mitteilung der Klassifizierung.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma.li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung trat am 7. Dezember 2016 in Kraft.